

WASSERFAHRVEREIN RHENANIA ST. JOHANN BASEL

WFV RHENANIA STATUTEN

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§1

Unter dem Namen

Wasserfahrverein Rhenania St. Johann Basel

gegründet 1895, besteht ein Verein mit Sitz in Basel der die Ausübung und Förderung des Weidlings- und Kanusports, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Wasser, die Pflege der Kameradschaft, regelmässige Übungen sowie die Durchführung und Beteiligung an wassersportlichen Anlässen und Wettkämpfen zum Zwecke hat.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Farben sind blauweiss.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 2

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Aktivmitgliedern
Jungmitgliedern
Passivmitgliedern
Freunde des Langschiffs
Freimitgliedern
Ehrenmitgliedern

§3

Aktivmitglied wird wer das 19. Altersjahr erreicht hat und keinem anderen uns konkurrierenden Verein als Aktivmitglied angehört.

§4

Jungmitglieder werden aufgenommen sofern sie keinem uns konkurrierenden Verein als Jungmitglied angehören und das 12. Altersjahr erreicht haben.

§5

a) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden die gewillt ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

b) Freunde des Langschiffs sind Gönner, die jeweils bis zur nächsten Generalversammlung Mitglieder des Vereins sind. Die Mitgliedschaft kann jährlich erneuert werden.

§6

Sämtliche Bewerber werden durch Vorstandsbeschluss und auf Empfehlung wenigstens eines Vereinsmitglieds aufgenommen.

Als Altersjahr gilt das Kalenderjahr.

§7

a) Freimitglied wird wer 25 Jahre Vereinsmitglied ist oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

b) Ehrenmitglied - auf Antrag und durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung - wird wer sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat.

§ 8

Ein Mitglied das seinen Verpflichtungen nicht nach kommt, den Interessen der Vereins entgegenarbeitet oder dessen Ehre schädigt kann nach Anhörung vom Vorstand aus dem Verein und damit aus jeder Sektion ausgeschlossen werden.

Bis zur definitiven Erledigung sind seine Mitgliederrechte suspendiert. Dem Ausgeschlossenen bleibt der Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung offen.

§ 9

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen.

III. SEKTIONEN

§ 10

Durch Beschluss der Generalversammlung können Sektionen gegründet werden.

Alle in Paragraph 2 genannten Mitglieder können diesen Sektionen beitreten sofern sie die Bedingungen der vom Vorstand genehmigten Reglemente erfüllen.

§ 11

Die Sektionen sind in ihrer Geschäftsführung selbständig.

Für die Durchführung von Anlässen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Alle Anlässe sind unter dem Namen:

WASSERFAHRVEREIN RHENANIA ST. JOHANN

durchzuführen.

§ 12

Die Sektionen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und schlagen einen Vertreter in den Vorstand vor.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 13

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Die Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Generalversammlungen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

In sportlichen Angelegenheiten können nur Aktivmitglieder mitbestimmen.

Jungmitglieder vor Erreichen des 17. Altersjahres haben kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 14

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Alle neueintretenden Vereinsmitglieder haben eine von der ordentlichen Generalversammlung festzulegende Eintrittsgebühr zu entrichten.
- b) Bezahlung des Jahresbeitrages
- c) Alle Sporttreibenden müssen sich gegen Nachweis selbst versichern.
- d) Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder die eine Nebencharge versehen haben keine Beiträge zu entrichten.
- e) Die Sektionsmitglieder haben die in den Reglementen vorgeschriebenen Pflichten.
- f) Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist nur bis zur Höhe der festgelegten Mitgliederbeiträge möglich.

V. KASSAWESEN

§ 15

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 16

Der Verein hat folgenden Einnahmen:

- a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder
- b) die Eintrittsgebühren
- c) Subventionen
- d) freiwillige Beiträge und Geschenke
- e) Sammlungen
- f) Gewinne aus Veranstaltungen aller Art
- q) Inserate des Vereinsorgans

§17

Ausgaben des Vereins sind:

1. Unkosten für alle unter dem Namen der Vereins durchgeführten Anlässe
2. Verluste dieser Anlässe
3. Depotmiete, Unterhalt von Vereinsbauten etc.
4. Subventionen
5. Unterhalt von Schiffen und Zubehör
6. Materialanschaffungen
7. Vorstandsspesen
8. Delegationen des Vereins
9. Speisung von Fonds
10. Beiträge an Sportverbände
11. Geschenke
12. Vereinsorgan
13. Diverses

Das Gesamtbudget des Vereins ist für die Ausgaben massgebend.

§17a

Der Vorstand ist befugt über Aufträge und Investitionen die ausserhalb des von der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Budgets liegen und deren finanziellen Folgen Fr. 500.-- nicht übersteigen zu entscheiden.

Für die vom Vorstand oder von den Generalversammlungen nicht genehmigten Bestellungen oder Aufträge haftet der Verein nicht.

§ 18

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von den Generalversammlungen bestätigt oder neu festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 30. April zu bezahlen. Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen für das jeweils laufende Vereinsjahr bis zum 31. Dezember nicht nachgekommen sind werden von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 19

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder welche durch Krankheit oder sonst unverschuldeterweise in Notlage geraten sind die Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 20

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) dem Inventar des Vereins und seiner Sektionen
- b) den verschiedenen Fonds
- c) den Überschüssen der Jahresrechnung

§ 21

Grössere Beträge sind zinstragend anzulegen.

VI. ORGANE

§ 22

a) Die Generalversammlungen

sind die oberste Instanz. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr im Januar oder Februar durch das Vereinsorgan unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen einzuberufen. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresbericht des Fahrchefs
4. Jahresbericht des Kanutrainers
5. Jahresberichte der Sektionsvertreter
6. Berichte der von der GV oder dem Vorstand eingesetzten Kommissionen
7. Berichte der Materialverwalter
8. Kassabericht
9. Berichte und Anträge der Kassa- und Materialrevisoren
10. Décharge
11. Festsetzung der Beiträge
12. Behandlung von Anträgen die mindestens 15 Tage (Datum des Poststempels) vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
13. Mitgliederbewegung
14. Budget
15. Jahresprogramm
16. Ehrungen

17. Wahlen des Vorstandes sowie Nebenchargen (Protokollführer, Mitgliederkassier, Vizefahrchef Weidling, Vizetrainer Kanu, Juniorenleiter Weidling, Juniorenleiter Kanu Passivbeisitzer, Redaktor und Kampfgerichtspräsident)

- des Fähnrichs
- des Klausenwartes
- der Kassa- und Materialrevisoren
- der Vereinsdelegierten
- des Jahresfeierpräsidenten

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit stattfinden sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder aber wenn es 20 Mitglieder auf begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Brief an die Mitglieder unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 20 Tage. Die ausserordentlichen Generalversammlungen können über alle Geschäfte Beschluss fassen mit Ausnahme der unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 in Absatz 3 hievon aufgeführten Traktanden welche der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen an den Generalversammlungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst werden: ausgenommen hievon sind Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung der Statuten welche der Zustimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

b) Vereinsversammlungen

Diese können im Laufe des Jahres jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

c) Der Vorstand

Zur Führung der Vereinsgeschäfte wird von der Generalversammlung ein Vorstand gewählt. Dieser besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Fahrchef Weidling
- Trainer Kanu
- Materialverwalter Weidling
- Materialverwalter Kanu
- Aktivbeisitzer
- Passivbeisitzer
- Sektionsvertreter

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen und erledigt alle Geschäfte.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Passivmitglieder welche dem Vorstand angehören haben auch in sportlichen Angelegenheiten Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er ist befugt für bestimmte Anlässe und Aufgaben Kommissionen zu bilden.

d) Revisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtszeit der Revisoren darf max. 2 Jahre betragen.

Die Revisoren haben die Bücher und die Kassen des Vereins einer Prüfung zu unterziehen und der Generalversammlung schriftliche Bericht zu erstatten. Es ist den Revisoren gestattet auch während des Jahres Stichproben vorzunehmen. Der Revisorenbericht soll das Budget und die dem Vorstand oder etwaigen Subkommissionen eingeräumten Kompetenzen berücksichtigen. Revisorenberichte während des Jahres sind vorerst an den Vorstand zu richten.

Die Materialrevisoren sind verpflichtet den Kassarevisoren per Jahresende eine Inventarliste vorzulegen.

VII. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§23

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

Der Präsident und/oder sein Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Bei Veranstaltungen des Vereins:
Der Vereinspräsident und/oder sein Stellvertreter mit einem Mitglied des Organisationskomitees kollektiv zu zweien.

§ 24

Über sämtliche Sitzungen des Vereins sind Protokolle zu führen.

§ 25

Korrespondenzen sind an den Präsidenten zu richten.

§ 26

Die vom Vorstand genehmigten Reglemente sind integrierender Bestandteil der Statuten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Verein gilt als aufgelöst wenn die Mitgliederzahl auf 12 gesunken ist.

Eine Sektion ist von der Generalversammlung als aufgelöst zu erklären, wenn ihre Mitgliederzahl auf 3 gesunken ist.

Bei Auflösung der Vereins geht das allfällig vorhandene Vereinsvermögen, das Inventar, Protokolle und Bücher für die Dauer von fünf Jahren zur Verwaltung an die Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen über und fällt ihr nach Ablauf dieser Frist zum Eigentum zu falls sich kein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken innert dieser Frist im St. Johannis-Quartier bildet und diese Sektion anerkennt. Die Bücher und Protokolle sind jedoch dem Staatsarchiv zu übergeben.

Bei Auflösung einer Sektion geht das Vermögen an den Verein über.

Wo die Statuten keinen Aufschluss geben erfolgt die Anwendung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Januar 1984 genehmigt und berücksichtigen die Änderungen bis zur Generalversammlung vom 13. Februar 2009. Sie ersetzen sämtliche bis anhin geführten Statuten.

Basel, den 30. April 2009

Wasserfahrverein Rhenania St. Johann Basel